

Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich:

An alle übrigen Mitglieder
des Rates der Gemeinde Ostbevern

Ostbevern, 20. November 2025

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

**Donnerstag, 04.12.2025, 18:00 Uhr,
BEVER-FORUM im Rathaus
Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern**

lade ich Sie ein.

Sollten Sie verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Marie Querdel
Büro des Bürgermeisters

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestimmung des Schriftführers
3. Feststellung der Befangenheit
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte aus den Gremien
7. Bürger- und Fraktionsanträge
 - 7.1. Durchführung verschiedener Maßnahmen am Bolzplatz, Spielplatz Kapellenkamp und Nordring
- Antrag der FDP-Fraktion **2025/172**
 8. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss **2025/169**
 9. Wegeteileinziehung im Umfeld der gemeindlichen Schulen
- Beschluss zur Abwägung einer Anregung
- Beschluss zur Einziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) **2025/133**

- | | |
|--|-----------------|
| 10. Wegeteileinziehung im Ausbaubereich "Eine neue Mitte für Ostbevern" | 2025/134 |
| - Beschluss zur Durchführung für ein Teilstück der Bahnhofstraße (Flur 25, Flurstück 1121) | |
| 11. Verbesserung der Radverkehrssicherheit zwischen Ostbevern und Ostbevern-Brock | 2025/168 |
| - Antrag der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 05.06.2025 | |
| - Sachstandsbericht | |
| 12. Zukunft BEVERBAD - Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren | 2025/171 |
| 13. Interessenbekundungsverfahren Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" | 2025/167 |
| - Beschluss zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren | |
| 14. Abfallgebühren 2026 | 2025/136 |
| - Kalkulation der Gebührensätze | |
| - Änderung der Abfallgebührensatzung | |
| 15. Straßenreinigungsgebühren 2026 | 2025/137 |
| - Kalkulation der Gebührensätze | |
| - Änderung der Straßenreinigungssatzung | |
| 16. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung | |

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2025/172	20.11.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Entscheidung	öffentlich

**Durchführung verschiedener Maßnahmen am Bolzplatz, Spielplatz Kapellenkamp und Nordring
- Antrag der FDP-Fraktion**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 20.11.2025 (Anlage 1),

- 1) die Beschilderung am Bolzplatz /Spielplatz am Kapellenkamp/Nordring zu erneuern, sodass die bestehende Leinenpflicht wieder eindeutig und gut sichtbar ausgewiesen wird;

- 2) die Verwaltung um Prüfung, ob am genannten Standort eine feste Sitzbankgarantur installiert werden kann, um eine bessere Nutzung durch die Kita „Zauberburg“, Kinder und Familien sowie andere Nutzergruppen zu ermöglichen;
 - 3) die Verwaltung zu beauftragen, einen zusätzlichen Hundekot-Beutelspender am Bolzplatz / Spielplatz zu installieren, um die Sauberkeit auf dem Gelände zu verbessern und
 - 4) die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit dem „Kinder- und Jugendwerk e. V.“ sowie interessierten Jugendlichen zu prüfen, ob im Rahmen eines Projekts wie „Pizza & Politik“ eine weitergehende Gestaltung und Entwicklung des Areals erfolgen kann.
-

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlage/n
Vorlage 2025/172, Anlage 01 - Antrag FDP-Fraktion hinsichtlich Durchführung verschiedener Maßnahmen am Bolzplatz/Spielplatz Kapellenkamp/Nordring

**FDP - Fraktion im Rat der
Gemeinde Ostbevern**

An
Herrn
Bürgermeister Karl Piochowiak

Donnerstag, 20. November 2025

die Fraktionsvorsitzenden der
CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD
zur Kenntnisnahme

Antrag der FDP-Fraktion zum Bolzplatz / Spielplatz Kapellenkamp / Nordring

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet, in dem entsprechenden Ausschuss, folgenden Antrag zu behandeln und zu beschließen:

Antrag

1. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschilderung am Bolzplatz /Spielplatz am Kapellenkamp/Nordring zu erneuern, sodass die bestehende Leinenpflicht wieder eindeutig und gut sichtbar ausgewiesen wird.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob am genannten Standort eine feste Sitzbankgarnitur installiert werden kann, um eine bessere Nutzung durch die Kita „Zauberburg“, Kinder und Familien sowie andere Nutzergruppen zu ermöglichen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, einen zusätzlichen Hundekot-Beutelspender am Bolzplatz / Spielplatz zu installieren, um die Sauberkeit auf dem Gelände zu verbessern.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem „Kinder- und Jugendwerk e. V.“ sowie interessierten Jugendlichen zu prüfen, ob im Rahmen eines Projekts wie „Pizza & Politik“ eine weitergehende Gestaltung und Entwicklung des Areals erfolgen kann.**

Begründung

1. **Erneuerung der Beschilderung / Kennzeichnung der Leinenpflicht**
Aktuell wird der Bolzplatz / Spielplatz zunehmend als Freilauffläche für Hunde genutzt. Viele Hunde werden dort nicht angeleint, auch dann nicht, wenn hundeführende Passanten oder

Fahrradfahrer lediglich an dem Platz vorbeigehen oder fahren. Ältere Anwohner, deren Grundstücke direkt am Fußballplatz liegen, haben großen Respekt vor den überwiegend großen Hunden. Es kam bereits vor, dass Hunde auf Passanten zuliefen; auch wenn bislang glücklicherweise nichts passiert ist, stellt diese Situation nach unserer Einschätzung eine deutliche Gefahrenquelle dar. Die bestehende Beschilderung weist die bestehende Leinenpflicht nicht gut erkennbar aus, weshalb eine Erneuerung erforderlich ist.

2. Anschaffung einer Sitzbankgarnitur

Die Kita „Zauberburg“ nutzt den Platz im Rahmen ihrer Fußball-AG. Mangels geeigneter Ablagemöglichkeiten werden Trinkflaschen derzeit auf einer Mülltonne abgestellt. Eine feste Sitzbankgarnitur würde sowohl für Pausen als auch zur sicheren Ablage genutzt werden können. Da zunehmend junge Familien in das Wohngebiet ziehen, wird der Platz allgemein stärker genutzt. Eine Sitzbankgarnitur verbessert die Aufenthaltsqualität und stärkt gleichzeitig das Bewusstsein für eine geordnete Platznutzung insbesondere auch würde es in Bezug auf Hundebesitzer zur Sensibilisierung der Leinenpflicht führen.

3. Zusätzlicher Hundekot-Beutelspender

Der nächste Beutelspender steht am Lienener Damm und wird von Hundebesitzern aus dem Wohngebiet oft nicht extra aufgesucht. Insofern finden sich auf dem Platz viele Stellen mit nicht beseitigtem Hundekot. Ein zusätzlicher Spender direkt am Platz ist daher sinnvoll und praktikabel – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Platz stark von Kindern genutzt wird.

4. Entwicklung des Areals im Rahmen „Pizza & Politik“

Durch die Nähe zur Kita „Zauberburg“, die steigende Nutzung des Platzes durch Familien und das unmittelbar angrenzende „Kinder- und Jugendwerk“ bietet sich das Areal aus unserer Sicht besonders für eine Beteiligung von Jugendlichen an. Ein gemeinsames Projekt würde Jugendlichen ermöglichen, eigene Ideen einzubringen, Verantwortung für ihren Ort zu übernehmen und Demokratie praxisnah zu erleben. Gleichzeitig könnte das Areal bedarfsgerecht und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Böckenholt
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Bilder der Situation vor Ort

Zustand der Beschilderung:



Bereich für Sitzbank und Hundekot- Beutelspender



Situation KiTa Nutzung



Projekt zur weiteren Nutzung dieses Areals



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / II	2025/169	19.11.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja nein

Sachdarstellung:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister.

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der vergangenen Ratsperiode sind zwei Stellvertreter gewählt worden.

Für die Wahl der Stellvertreter gilt jeweils das Mehrheitsprinzip nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Gewählt ist danach die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Dabei ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/133	16.09.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Wegeteileinziehung im Umfeld der gemeindlichen Schulen

- **Beschluss zur Abwägung einer Anregung**
- **Beschluss zur Einziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)**

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Abwägung einer Anregung

Der Anregung des Einwenders A wird nicht nachgekommen. Die Anregung ist der Anlage 1, die Abwägung der Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss zur Einziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt auf Grund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Wegeteileinziehung für ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw und Flurstück

699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) im Umfeld der Schulen zu morgendlichem Schulbeginn von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr in Form einer Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 3 kenntlich gemacht. In den Ferien, samstags, sonntags und an Feiertagen soll die Regelung nicht gelten. Der Radfahrverkehr ist von der Teileinziehung nicht betroffen.

Die Teileinziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Anlage 4).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja nein

Sachdarstellung:

Die Absicht der Teileinziehung wurde auf Beschluss des Rates vom 10.07.2025 am 11.07.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Einzelheiten zum Verfahren sind in der Vorlage 2025/072 zur o.g. Ratssitzung beschrieben.

Wie bereits in dem Verkehrsversuch erprobt, bleiben der Fahrradverkehr und das Befahren durch E-Roller auf diesem Abschnitt frei. Lediglich das Befahren mit Fahrzeugen wird in der morgendlichen Schulwegzeit von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr beschränkt. In den Ferien, samstags, sonntags und an Feiertagen ist die temporäre Sperrung unwirksam. Die Anwohner der gesperrten Straßen sowie die Lehrkräfte der Schulen können Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zum Befahren des Bereiches erhalten. Fahrer von Personen mit einer Mobilitätseinschränkung, Pflegedienste, Handwerker können mit einer individuellen Ausnahmegenehmigung ebenfalls von den Beschränkungen ausgenommen werden.

§ 35 StVO gewährt Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Rettungsdiensten im Einsatzfall zur Durchführung der Arbeiten darüber hinaus Sonderrechte zum Befahren aller Straßen.

In dem vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten zur Äußerung bzw. Abgabe von Stellungnahmen wurde die als Anlage 1 beigelegte Anregung vorgebracht. Die dazugehörige Abwägung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung soll der Anregung nicht nachgekommen werden. Die entsprechende Teileinziehung soll nun endgültig erfolgen.

Das Aufstellen von Schildern ist im Zusammenhang mit der Teileinziehung nicht mehr erforderlich, da die Anpassungen seit dem Verkehrsversuch weiterhin bestehen.

Die Teileinziehung ist nach Beschlussfassung des Rates mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

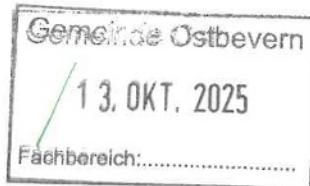
Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeitung

Anlagenn

Vorlage 2025/133, Anlage 01 - Anregung im Rahmen Beteiligung 13.10.2025
Vorlage 2025/133, Anlage 02 - Abwägung zur Anregung vom 13.10.2025
Vorlage 2025/133, Anlage 03 - Planauszug
Vorlage 2025/133, Anlage 04 - Bekanntmachung Schulstraße Teileinziehung
Vorlage 2025/133, Zuordnung Einwender



48346 Ostbevern

Gemeinde Ostbevern

Am Rathaus 1

48346 Ostbevern

Stellungnahme zur Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. Und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) sowie von einem Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)

und Forderung einer gebührenfreien Allgemeinverfügung nach dem Vorbild anderer Städte

(Bekanntmachung vom 11.07.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.07.2025 über die Absicht der Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße nehme ich hiermit fristgerecht Stellung.

Als Anwohnerin der betroffenen Straßen möchte ich meine Bedenken sowie konkrete Vorschläge zur Regelung der Zufahrt darstellen und bitten um deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Die ausführliche Begründung und meine Anregungen sind im beigefügten Schreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



10.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der geplanten Teileinziehung der Schulstraße und des Hanfgartens erhebe ich, als Anwohnerin, formell Beschwerde gegen die vorgesehenen Regelungen, wonach Zufahrtsrechte nur über kostenpflichtige Ausweise bei der Straßenverkehrsbehörde Warendorf sichergestellt werden sollen.

1. Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner

Die tägliche Erreichbarkeit unseres Grundstückes ist für meine Familie unverzichtbar. Eine Pflicht zur Beantragung und Bezahlung gesonderter Zufahrtsausweise würde uns unangemessen finanziell und bürokratisch belasten. Diese Belastung entsteht, obwohl die Teileinziehung nicht durch uns, sondern zum Schutz der Schülerschaft veranlasst wurde.

2. Eigentumsrecht und Bestandsschutz

Nach Art. 14 GG sind wir in unserem Eigentum geschützt. Eine Erschwerung des Zugangs zu unserem Grundstück durch zusätzliche Gebühren greift unverhältnismäßig in dieses Grundrecht ein. Auch beim Erwerb bzw. Bezug unserer Immobilien war die jederzeitige Erreichbarkeit über die Schulstraße gesichert.

3. Vergleichbare Regelungen in anderen Städten

- **Köln:** Dort wurden nach Pilotprojekten mehrere Schulstraßen dauerhaft eingeführt. Anwohnerinnen und Anwohner dürfen während der Sperrzeiten ein- und ausfahren, ohne gebührenpflichtige Sonderausweise beantragen zu müssen. Es genügt ein amtlicher Lichtbildausweis mit Wohnanschrift als Nachweis. Dieses Modell ist rechtssicher, praktisch und anwohnerfreundlich.
- **Ulm:** In Verkehrsversuchen dürfen Anwohner mit Stellplätzen oder Garagen während der Sperrzeiten weiterhin zufahren; das Ausfahren ist jederzeit erlaubt. Auch hier entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern es wird auf einfache, verhältnismäßige Lösungen gesetzt.
- **München:** Bei Schulstraßen im Pilotprojekt gilt, dass Anwohner zu privaten Stellplätzen ohne Ausnahmegenehmigung zufahren dürfen. Gebührenpflichtige Sonderausweise sind nicht erforderlich.

Diese Beispiele belegen, dass eine anwohnerfreundliche Lösung ohne zusätzliche Gebühren rechtlich und praktisch möglich ist.

4. Forderung

Ich fordere die Gemeinde Ostbevern daher auf, im Rahmen der Teileinziehung eine Allgemeinverfügung zu erlassen, die:

- den Anwohnern die Zu- und Ausfahrt zu ihren Grundstücken ohne gebührenpflichtige Sonderausweise erlaubt,
- als Nachweis lediglich einen amtlichen Lichtbildausweis mit eingetragener Adresse oder eine Meldebescheinigung vorsieht,
- zugleich Rechtssicherheit schafft und unnötige Bürokratie vermeidet.

5. Fazit

Eine gebührenfreie Allgemeinverfügung nach dem Vorbild von Köln, Ulm und München ist der verhältnismäßige, sozial gerechte und praxistaugliche Weg, um die Sicherheit der Schulkinder mit den Interessen der Anwohnerschaft in Einklang zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] 48346 Ostbevern

10.10.2025

Abwägung zur Anregung im Rahmen der Beteiligung zur Wegeteileinziehung im Umfeld der gemeindlichen Schulen (Vorlage 2025/133)

Zu der Anregung des Einwenders A wird nachfolgend Stellung bezogen:

Im Rahmen der Wegeteileinziehung zur Einrichtung der temporären Schulstraße sind die privaten Belange und die Belange der Gemeinde Ostbevern, welche dem öffentlichen Wohl dienen, gegeneinander abzuwägen.

Eine Schulstraße dient der sicheren und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Umfeld von Schulen am Verkehr. Besonders zu den üblichen Bringzeiten kommt es zu kritischen Verkehrssituationen für Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Schule. Durch die temporäre Einrichtung einer Schulstraßenregelung soll die Verkehrssicherheit der Schülerinnen und Schüler im Schulumfeld gefördert werden. Durch einen entsprechenden Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW gibt es die Möglichkeit, Straßen im Nahbereich einer Schule temporär zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten für den Kfz-Verkehr zu sperren.

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat in Abstimmung mit der Polizei und der Gemeinde Ostbevern in Teilen der Schulstraße und des Hanfgartens eine entsprechende temporäre Sperrung nach erfolgreicher Durchführung eines Verkehrsversuches im August 2025 verkehrsrechtlich angeordnet.

Zu den von dem Einwender vorgebrachten Punkten wird wie folgt Stellung bezogen:

1. Unverhältnismäßige Belastung der Anwohner

Für den Bereich der Schulen in Ostbevern wurde die zeitliche Einschränkung auf ein Minimum zwischen 7:15 Uhr und 8:00 Uhr begrenzt. Zudem wird die Regelung in den Ferien durch Umklappen der Schilder außer Kraft gesetzt.

Im Umfeld der Schulen und des Einwenders sind in einem Abstand von rund 100 m zeitlich unbegrenzt nutzbare Stellplätze hinter dem Rathaus bzw. am K und K-Markt in großer Anzahl vorhanden. Das Abstellen und der dadurch bedingte Fußweg erscheinen für einen derart kurzen Zeitraum als zumutbar.

Eine mögliche Ausnahmegenehmigung für Anwohner kann beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf beantragt werden. Sie ist für drei Jahre gültig und die Kosten betragen insgesamt 30 €. Sofern eine Ausnahmegenehmigung für notwendig erachtet wird, ist ein jährlicher Betrag in Höhe von 10 € einzuplanen.

Eine unverhältnismäßige Belastung kann aus diesem Grund nicht erkannt werden.

2. Eigentumsrecht und Bestandsschutz

Zur Frage des Eigentumsrechts und zum Bestandsschutz wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 29.12.2015, AZ 7 ME 53/15 verwiesen. Der nachfolgende Auszug mit der Erläuterung kann analog auf das nordrhein-westfälische Landesrecht übertragen werden. In dem Urteil geht es um eine weitergehende Wegeeinziehung, der Ausweisung einer Fußgängerzone, die zeitlich unbegrenzt die Zufahrt zum Grundstück verhindert. Eine Beschränkung in Ostbevern ist montags bis freitags von jeweils 7:15 Uhr bis 8:00 Uhr gegeben und somit ein deutlich geringerer Eingriff in die Nutzung des Stellplatzes bzw. der Anfahrbarkeit des Grundstücks,

Auszug aus dem vorgenannten Urteil:

„Anliegerrechte werden durch die Einrichtung der Fußgängerzone nicht verletzt. Der in seinem Kernbereich von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte sog. „gesteigerte Gemeingebräuch“ des Anliegers (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 198/08 –, juris Rn. 24; BVerfG, Beschl. v. 11.09.1990 – 1 BvR 988/90 –, juris Rn. 4f.; BVerwG, Beschl. v. 11.05.1999 – 4 VR 7.99 –, juris Rn. 5; Beschl. v. 19.09.2007 – 9 B 22.06 –, juris Rn. 6) umfasst zwar insbesondere für Grundstücke mit einem Gewerbebetrieb – wie hier – den Zugang zur Straße sowie die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her und darüber hinaus in gewissen Grenzen die Nutzung der Straße auch zum „Kontakt nach außen“, etwa durch Werbung (BVerwG, Urt. v. 13.06.1980 – IV C 98.76, IV C 99.76 –, juris). Voraussetzung für die Gewährleistung dieser Form des Anliegergebrauchs ist allerdings immer das besondere Angewiesensein des Grundeigentums auf das Vorhandensein und die Benutzung der Straße (BVerwG, Urt. v. 15.12.1972 – IV C 112.68 –, NJW 1973, 913f.). Er erstreckt sich daher nur auf den notwendigen Zugang des Grundstücks zur Straße sowie seine Zugänglichkeit von ihr (BVerwG, Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38.92 –, juris Rn. 12) und gibt zudem nicht in jeder Situation einen Anspruch des Eigentümers, sein Grundstück mit dem Fahrzeug unmittelbar anfahren zu können (vgl. BGH, Urt. v. 07.07.2006 – V ZR 159/05 –, NJW 2006, 3426; Brandenb. OLG, Urt. v. 30.10.2008 – 5 U 131/07 –, juris). Es ist daher nicht erforderlich, dass ein (Wohn- oder Gewerbe-) Grundstück mit jeglicher Art von Fahrzeugen erreichbar ist, wenn nur für gewerbliche Lieferungen oder für Lieferungen von Gegenständen des täglichen Bedarfs die Zugänglichkeit auch mit Kraftfahrzeugen erhalten bleibt (vgl. VGH Bad-Württ, Beschl. v. 16.07.1990 – 5 S 1039/90 –, NVwZ 1991, 387). Diese Grundsätze werden hier gewahrt. Die Zugänglichkeit bleibt – auch im Notfall – erhalten und andere Verkehre werden künftig mit Ausnahmegenehmigung bzw. der Lieferverkehr innerhalb bestimmter Zeiten zulässig sein. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebräuchs besteht über die sich hieraus ergebenden Gewährleistungen hinaus kein Anspruch (§ 14 Abs. 2 NStrG). Es handelt sich um ein spezifisches Teilhaberecht, bei dem der Benutzer sich mit dem abfinden muss, was und wie lange es geboten wird (BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 198/08 –, juris Rn. 23f.; BVerwG, Urt. v. 25.06.1969 – IV C 77.67 –, juris Rn. 20).“

In einem Gutachten „Schulstraßen - Rechtliche Möglichkeiten der Kommunen bei der Einrichtung von Schulstraßen“ im Auftrag der Kidical Mass Aktionsbündnis, Deutsches Kinderhilfswerk e.V. & VCD Verkehrsclub Deutschland e.V. vom 13.02.2024 wird zudem zu vorhandenen Stellplätzen von Anwohner folgendes ausgeführt:

„(b) Anliegergebrauch von Anwohnenden mit eigenem Stellplatz

Auch die Existenz privater Stellplätze schließen die Anordnung einer Straßensperrung grundsätzlich nicht aus. Ihr Gebrauch ist nach der Rechtsprechung ebenfalls nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt (vgl. in einem Fall mit privatem Stellplatz, OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.04.2014 - 1 A 401/13). Hier ist bei lediglich straßenverkehrsrechtlichen Einschränkungen und Verboten jedoch im besonderen Maße auf die Verhältnismäßigkeit zu achten.“

Das vorgenannten Urteil des OVG des Saarlandes, Beschluss vom 25.04.2014 - 1 A 401/13 führt dieses wie folgt aus:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt der Anliegergebrauch in seinem Kern dem privatrechtlichen Eigentum zwar so nahe, dass er unter den Schutz des Art. 14 GG fällt. Der gegenüber dem schlichten Gemeingebräuch gesteigerte Anliegergebrauch reicht aber nur so weit, wie die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert. Angemessen ist nicht schon jede Nutzung, zu der das Grundeigentum Gelegenheit bietet, sondern ausschließlich das, was aus dem Grundstück und seiner sowohl nach der Rechtslage als auch den tatsächlichen Gegebenheiten prägenden Situation der Umgebung als anerkennenswertes Bedürfnis hervorgeht. Der eigentumsrechtliche Schutz des Anliegergebrauchs erstreckt sich daher nur auf den notwendigen Zugang des Grundstücks zur Straße und seine Zugänglichkeit von ihr. Gewährleistet wird nur die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz überhaupt, nicht dagegen notwendig auch die Erreichbarkeit des eigenen Grundstücks mit Kraftfahrzeugen des Eigentümers oder gar jeder Anliegerverkehr. Das Recht auf Anliegergebrauch schützt regelmäßig nicht vor solchen Erschwernissen des Zugangs, die sich aus seiner besonderen örtlichen Lage ergeben, insbesondere – wie hier – in einer Fußgängerzone im innerstädtischen Ballungsraum.“

In diesem Urteil wird zudem ausgeführt:

„Vielmehr bedeutet die Gewährleistung der Zugänglichkeit eines Grundstückes weder eine Bestandsgarantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße noch die Gewährleistung von „Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abgangs“. Maßgeblich ist die das jeweils betroffene Grundstück prägende Situation seiner Umgebung, so dass der Anlieger einschränkende Maßnahmen hinnehmen muss, die aus dem Zweck und dem allgemeinen Gebrauch der Straße folgen, sofern sie nur als Verkehrsmittel erhalten bleibt.“

„Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück, in dem der Eigentümer auch wohnt, bis „unmittelbar vor die eigene Haustür“ gehört daher im städtischen Ballungsgebiet einer Fußgängerzone nicht zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs. Die Straßenverkehrsbehörde darf den Anliegerverkehr im

Fußgängerbereich vielmehr aufgrund der Ermächtigung des § 45 StVO insoweit zulassen oder einschränken, als dies bei Berücksichtigung der strassenverkehrsrechtlichen Belange einerseits und der Interessen des Anliegers andererseits mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.“

Die einzelnen Auszüge legen dar, dass eine Einschränkung nach Art. 14 GG durch Ausweisung einer temporären Schulstraße nicht erkannt werden kann. Es besteht kein Recht auf Fortbestand aller Benutzungsarten auf den Straßen.

3. Vergleichbare Regelungen in anderen Städten

Die Situation in den einzelnen Städten lässt sich nach Recherche nicht vollständig vergleichen. Teilweise erfolgt die Sperrung durch Lotsen oder findet zusätzlich auch häufig in den Nachmittagsstunden statt.

4. Forderung

Aus den vorgenannten Ausführungen kann aus Sicht der Verwaltung der Erlass einer Allgemeinverfügung nicht unterstützt werden.

Zuständig für den Erlass einer derartigen Allgemeinverfügung ist das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf.

Als Ergebnis aus der Abwägung soll die Ausweisung einer temporären Schulstraße beibehalten werden.

Die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen. Dies ergibt sich aus Folgendem.

Die Gemeinde Ostbevern hat im Rahmen der Möglichkeit und in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden diejenigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Ziele verhältnismäßig sind (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu ergreifen.

1. Legitimer Zweck (Welcher Zweck wird verfolgt? Welches Mittel wird genutzt?)

Die Gemeinde verfolgt den Zweck, die Sicherheit im Verkehr für Kinder zu steigern, in den einführend genannten Punkten wird dies weiter erläutert. Hierfür wird die durch den Gesetzgeber ermöglichte Ausweisung einer temporären Schulstraßenregelung, einen vom Fahrzeugverkehr abgegrenzten Raum für den Fuß- und Radverkehr in einem zeitlich beschränkten Rahmen einzurichten, Gebrauch gemacht. Dies erfolgt durch das legal definierte Teileinziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NRW.

Der legitime Zweck ist damit erfüllt.

2. Das Mittel muss geeignet sein (Kann der verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden?)

Die Ausweisung der temporären Schulstraße ist geeignet, um die Sicherheit der Kinder und eine umweltgerechte Mobilitätsveränderung für die Fahrten zur Schule durch die Elterntaxis zu steigern, eine eigenständige Mobilität der Schulkinder zu fördern sowie die Luftqualität im Umfeld der Schulen zu verbessern.

Die Ausweisung einer temporären Schulstraße ist daher geeignet.

3. Das Mittel muss erforderlich sein (Gibt es keine mildere Maßnahme, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen?)

Eine alternative Lösung wäre, die Ausweisung der Schulstraße mit einem "Anlieger frei"-Schild zu erweitern. Gemäß diesem Verkehrszeichen sind Anlieger Personen, die ein Anliegen in der entsprechenden Straße bzw. Zone haben. Dies sind primär die Anwohner. Bei den Anliegern sind es aber auch alle Personen, die zu dem Anlieger eine Beziehung in irgendwelcher Art unterhalten oder anknüpfen wollen (beispielsweise Elterntaxis, Besucher, etc.).

Die Kennzeichnung als "Anlieger frei" zielt darauf ab, den KFZ-Durchgangsverkehr auszuschließen und damit die Rechte des Fußgängers zu fördern. Die Gemeinde Ostbevern möchte jedoch den Rechten der Fußgänger und Radfahrer Vorrang verleihen. Das "Anlieger frei" dient demnach nicht als milderes Mittel, um den gleichen gewünschten Erfolg zu erzielen.

Eine weitere Alternative wäre, die Anwohner als Benutzerkreis von der Teileinziehung auszunehmen. Dies würde jedoch eine Vielzahl von Fahrzeugen die Durchfahrt ermöglichen und keinen bewussten Umgang mit der Nutzung von Fahrzeugen fördern.

Jeder Anwohner kann, sofern auf das Nutzen des Fahrzeugs in den 45 min. der Einschränkung nicht verzichtet werden kann, beim Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Bereiches für eine Gültigkeit von drei Jahren beantragen. Eine Einschränkung der Anwohner ist damit zumutbar.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine mildere Maßnahme in Betracht kommt, die den Erfolg mit der gleichen Sicherheit erzielen kann, als die Ausweisung einer temporären Schulstraße.

4. Das Mittel muss angemessen sein (Steht der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs?)

Der Zweck, die Straße temporär zur Verkehrssicherheit der Kinder und Jugendlichen als Schulstraße auszuweisen und für den Pkw-Verkehr zu sperren, ist rechtlich nur mit einem Teileinziehungsverfahren möglich. Die Einziehung gewisser Benutzungsarten stellt einen Eingriff in private Belange dar.

Die Ausweisung der Schulstraße zu den festgelegten Zeiten ist ein angemessenes Mittel, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht.

Abschließend kann demnach festgehalten werden, dass die Ausweisung einer temporären Schulstraße, unter Berücksichtigung der nach der Teileinziehungsabsicht eingegangenen Einwände, verhältnismäßig ist. Daraus abgeleitet überwiegt das öffentliche Wohl den privaten Belangen und die Teileinziehungsverfahren erfüllen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen.

Das Straßengesetz NRW lässt eine Teileinziehung explizit zu. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h. die Gemeinde hat hier ihr Ermessen auszuüben und eine verhältnismäßige Abwägung vorzunehmen.

Die Verwaltung hält daher eine Teileinziehung der Verkehrsfläche für den Allgemeinverkehr montags bis freitags im Zeitraum von 7:15 Uhr bis 8:00 Uhr als Grundlage für die weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Teilhabe der Kinder am Straßenverkehr für notwendig. Deshalb soll an der Ausweisung einer temporären Schulstraße festgehalten werden.

Bekanntmachung

**über die Teileinziehung von einem Teilstück der Schulstraße
(Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und
Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.)**

**sowie von einem Teilstück des Hanfgartens
(Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw.,
Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.)**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, ein Teilstück der Schulstraße (Gemarkung Ostbevern, Flur 27, Flurstück 194 tlw., Flurstück 698 tlw. und Flurstück 699 tlw., Flur 32, Flurstück 10 und Flurstück 19 tlw.) und ein Teilstück des Hanfgartens (Gemarkung Ostbevern, Flur 27 Flurstück 194 tlw., Flurstück 699 tlw., Flurstück 703 tlw. und Flurstück 704 tlw.) im Umfeld der gemeindlichen Schulen (s. beigefügter Planauszug) teileinzuziehen.

Die Teilstücke der vorgenannten Straßen sollen dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zu Schulbeginn eingerichtet werden. Die Teileinziehung der Straßenteilstücke erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Widmung soll werktags, außer samstags, außerhalb der Ferien in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt werden.

Ein Plan, in dem die betroffenen Bereiche schraffiert gekennzeichnet worden sind, ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit der Bekanntmachung vom 11.07.2025 gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW angekündigt worden.

Die Teileinziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Teileinziehung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument verfügbar ist, vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/s Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Ostbevern,

Gemeinde Ostbevern

Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

**Anregungen im Rahmen der Beteiligung zur Wegeteileinziehung im Umfeld der
gemeindlichen Schulen (Vorlage 2025/133)**

Zuordnung der Anregung zu den Einwendern

A Céline Droste, Schulstraße 3, 48346 Ostbevern

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/134	22.09.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Wegeteileinziehung im Ausbaubereich "Eine neue Mitte für Ostbevern"
- Beschluss zur Durchführung für ein Teilstück der Bahnhofstraße (Flur 25, Flurstück 1121)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt auf Grund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Wegeteileinziehung für ein Teilstück Bahnhofstraße (Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw., vgl. beigefügter Planauszug) im Ausbaubereich „Eine neue Mitte für Ostbevern“ in Form einer Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 kenntlich gemacht.

Der Radfahrverkehr ist von der Teileinziehung nicht betroffen.

Die Teileinziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die Absicht der Teileinziehung wurde auf Beschluss des Rates vom 10.07.2025 am 11.07.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Einzelheiten zum Verfahren sind in der Vorlage 2025/073 zur o.g. Ratssitzung beschrieben.

Wie bereits in dem Verkehrsversuch erprobt, bleibt der Fahrradverkehr auf diesem Abschnitt frei. Lediglich das Befahren für Lieferverkehr zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr ist zulässig.

§ 35 StVO gewährt Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Rettungsdiensten im Einsatzfall zur Durchführung der Arbeiten darüber hinaus Sonderrechte zum Befahren aller Straßen.

In dem vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten zur Äußerung bzw. Abgabe von Stellungnahmen wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die entsprechende Teileinziehung soll nun endgültig erfolgen.

Das Aufstellen von Schildern ist im Zusammenhang mit der Teileinziehung nicht mehr erforderlich, da die Anpassungen seit dem Verkehrsversuch bzw. der Ausbaumaßnahme weiterhin bestehen. Zusätzlich wurden bereits thermoplastische Markierungen auf der Fläche der Fußgängerzone vorgenommen.

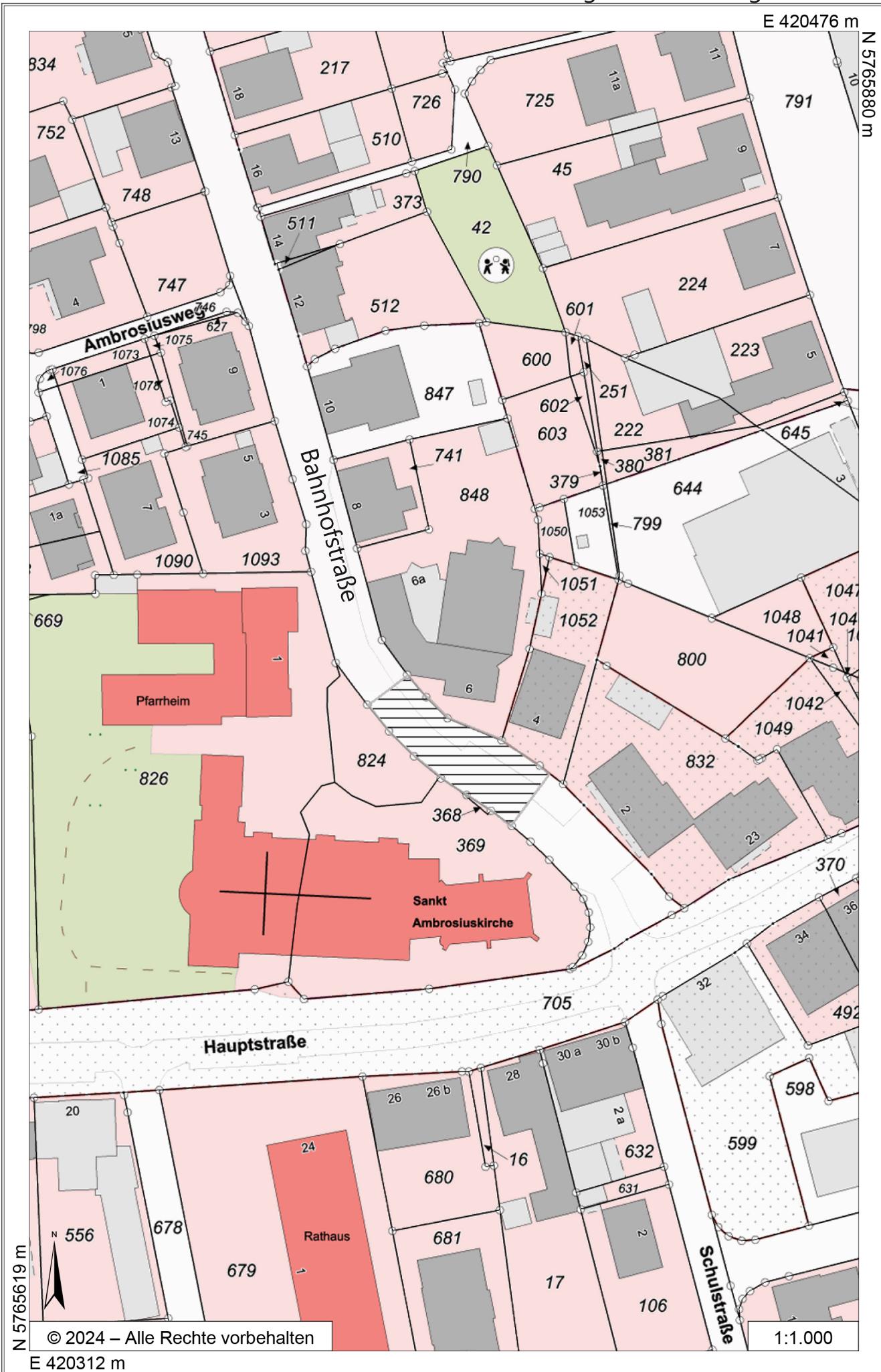
Die Teileinziehung ist nach Beschlussfassung des Rates mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeitung

Anlagen
Vorlage 2025/134, Anlage 01 - Plan zur Wegeteileinziehung
Vorlage 2025/134, Anlage 02 - Bekanntmachung Fußgängerzone Teileinziehung



Bekanntmachung

über die Teileinziehung von einem Teilstück der Bahnhofstraße in der Gemeinde Ostbevern (Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw.)

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die Bahnhofstraße in einem Teilstück im Ausbaubereich „Eine neue Mitte für Ostbevern“ Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw. (s. beigefügter Planauszug) für die Ausweisung einer Fußgängerzone teileinzuziehen.

Die Straße hat aus verkehrsplanerischer Sicht keine Verkehrsbedeutung mehr, da durch die Umsetzung der Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“ dieser Bereich nicht mehr uneingeschränkt für den motorisierten Individualverkehr befahrbar ist. Die Befahrbarkeit hierfür wird auf den zeitlich zu regelnden Lieferverkehr beschränkt. Fußgänger und Radfahrer können den Bereich uneingeschränkt nutzen.

Aus Verkehrssicherungsgründen und zur Stärkung bzw. Verbindung der Aufenthaltsbereiche, wird das Teilstück der Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW, aktuelle Fassung) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls teileingezogen.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit der Bekanntmachung vom 11.07.2025 gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW angekündigt worden. Innerhalb der Frist von drei Monaten sind keine Einwendungen vorgetragen worden.

Die Bekanntmachung der Teileinziehung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO mit Ablauf des Tages, an das digitalisierte Dokument verfügbar ist, vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/s Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Ostbevern,

Gemeinde Ostbevern

Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

E 420476 m

N 5765880 m

791

N 5765619 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 420312 m

1:1.000



 = Fläche der Wegeteileinziehung



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/168	19.11.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Anhörung	öffentlich

Verbesserung der Radverkehrssicherheit zwischen Ostbevern und Ostbevern-Brock

- Antrag der Fraktion "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" vom 05.06.2025
- Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Es wird auf die Vorlagen 2025/077 und 2025/132 verwiesen.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des HFA am 23.09.2025 beauftragt, die Alternativstrecke der Radverkehrsverbindung zwischen Ostbevern und Ostbevern-Brock zu bewerben. Ein Bericht hierzu erscheint in der aktuellen Ausgabe der Rathauspost. Zudem erfolgt eine Bewerbung auf der Homepage unter der Rubrik Umwelt und dort unter dem Thema Mobilität & Verkehr.

Des Weiteren wurde in der Sitzung des HFA am 24.06.2025 der Auftrag an die Verwaltung erteilt, weitere Abstimmungsgespräche mit dem Straßenverkehrsamt und dem zuständigen Straßenbaulastträger zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auf der L 830 im Bereich der Bahnüberführung zwischen Ostbevern und Ostbevern-Brock zu führen.

Nach dem Ergebnis des bisherigen Anhörungsverfahrens und aufgrund der Einordnung der Strecke im Veloroutennetz der Stadtregion Münster als Tangential-/Zubringeroute für den Radverkehr soll nunmehr, solange im Bereich der DB-Überführung keine separate Radwegführung vorhanden ist, im Zuge der L 830 zum Schutz der Radfahrenden insbesondere im Längsverkehr eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h angeordnet werden. Die Streckenbeschränkung soll jeweils mindestens etwa 150 m vor den Kreuzungen der L 830 mit den Wirtschaftswegen am Fuß der Überführung beginnen/enden, zudem werden Wiederholungszeichen an den beiden genannten Kreuzungen vorgesehen.

Es ist mit einer zeitnahen Umsetzung der Anordnung durch das Straßenverkehrsamt und einer Umsetzung der Beschilderung durch den Straßenbaulastträger zu rechnen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeitung



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V / 81.14.40	2025/171	19.11.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Entscheidung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Zukunft BEVERBAD - Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, an dem Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im Projektaufruf 2025/2026 zur Sanierung des Beverbades Ostbevern teilzunehmen. Grundlage für die Teilnahme ist die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft mbH vom 27.11.2025.

Der Rat spricht sich für die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) aus und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenkalkulation gemäß Beschlusslage in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft mbH am 27.11.2025

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Inhaltlich wird auf die Sachdarstellung und Beschlussvorlagen der Gesellschafterversammlung der BBO „Zukunft Beverbad – Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren“ – Vorlage 2025/017 BBO und Ergänzungsvorlage 2025/017/1 BBO verwiesen.

Da zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ein Beschluss des Rates erforderlich ist, wird die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung durch den Rat ergänzend zum Votum der Gesellschafterversammlung der BBO vorgesehen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeitung

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2025/167	18.11.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Interessenbekundungsverfahren Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"
- Beschluss zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektskizze zu erarbeiten und damit am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im Projektaufruf 2025/2026 zur Umwandlung eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz im Beverstadion teilzunehmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Bearbeitung der Phase I erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Daher entstehen durch das Interessenbekundungsverfahren selbst keine externen Kosten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 11.05.2025 beantragte der Ballsportverein Ostbevern 1923 e.V. die Unterstützung durch die Gemeinde bei der Umwandlung des Naturrasenplatzes 2 in einen Kunstrasenplatz. Der Antrag wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsplan 2026 beraten. Zur Unterstützung einer ergebnisorientierten politischen Beratung wurden zwischen BSV und Verwaltung erste Abstimmungsgespräche durchgeführt und eine erste Kostenschätzung erarbeitet. Durch die Umwandlung eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz entstehen nach aktuellem Planungsstand Gesamtkosten in Höhe von 962.750 €. Das nun vorliegende Bundesförderprodukt gewährt einen Projektzuschuss in Höhe von 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Demnach würde ein Eigenanteil in Höhe von 529.513 € bei der Gemeinde verbleiben.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Die Projekte sind von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Damit unterstützt der Bund die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei kommunalen Sportstätten. Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen. Die Frist zur Einreichung der Projektskizze endet am 15.01.2026. Neben der Projektskizze muss ein Ratsbeschluss eingereicht werden, durch den die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren „gebilligt“ wird. Um die Möglichkeit zum Erhalt einer Förderung zu erhalten, empfiehlt die Verwaltung daher, für das Projekt „Umwandlung eines Naturrasenplatz in einen Kunstrasenplatz im Beverstadion“ unabhängig vom Ergebnis der politischen Beratung am Interessenbekundungsverfahren teilzunehmen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V / 70.20.02	2025/136	15.10.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Abfallgebühren 2026
- Kalkulation der Gebührensätze
- Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührensätze für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2026 werden auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Bzgl. der Kalkulation der Abfallgebühren wird auf die Anlage 1 verwiesen. Neben der Kalkulation für das Jahr 2026 enthält die Aufstellung nachrichtlich die kalkulierten Kosten für das Haushaltsjahr 2025 sowie die Nachkalkulation für das Jahr 2024.

Auf folgende Punkte für die Kalkulation der Abfallgebühren wird besonders hingewiesen:

1. Nachkalkulation 2024 – Überdeckung

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einer Überdeckung in Höhe von rund 8 T€ ab. Nennenswerte Abweichungen von der Kalkulation für das Jahr 2024 liegen damit nicht vor.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Es wird vorgeschlagen, den Betrag im Jahr 2026 auszugleichen. Entsprechend sind die anteiligen Beträge in der Kalkulation 2026 unter den Punkten 1.5.5 sowie 2.5 berücksichtigt.

2. Recyclinghof

Der Recyclinghof wird seit Anfang 2015 durch die AWG betrieben. Für das kommende Jahr sind wiederum zwei kostenlose Laubsammeltermine im Dorf geplant und ein weiterer im Ortsteil Brock.

Ab dem 01. Januar 2025 können haushaltsübliche Sperrmüllmengen kostenfrei am Recyclinghof abgegeben werden. Dadurch ergibt sich eine Kostenverlagerung von den kommunalen Sperrmülltransporten zum Recyclinghof. Laut AWG ist mit einer Erhöhung der Sperrmüllmengen um 15-20 Prozent zu rechnen. Eine Abholung des Sperrmülls ist nach Online-Buchung weiterhin möglich.

3. Entsorgungsentgelte AWG

Der Sockelbeitrag in Höhe von 10 € netto pro Einwohner bleibt 2026 voraussichtlich unverändert. Auch die mengenbezogenen Kosten erhöhen sich voraussichtlich nicht.

4. Schadstoffmobil

Das Schadstoffmobil fährt kreisweit nur noch einen Standort pro Kommune an. Deshalb ist es nicht mehr möglich, den Ortsteil Brock zu berücksichtigen. Die AWG hat

durch direkte Ansprache ein Unternehmen gefunden, welches die Abfuhr übernimmt.

5. Sammlung und Transport von Abfällen

Die Sammlung und der Transport von Abfällen wird von der Fa. Remondis Südwestfalen vorgenommen. Nach der Corona-Pandemie hatte sich für das Jahr 2023 eine deutliche Überdeckung ergeben, die im Jahr 2025 in die Gebühren eingerechnet wurde. Deshalb sanken die Gebührensätze im Jahr 2025. Ohne diese für 2025 eingerechnete Überdeckung steigen die Gebührensätze 2026 in etwa wieder auf das Niveau des Jahres 2024.

Auf der Grundlage der beigefügten Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2026 folgende Gebührensätze:

Art der Behälter:	2026	2025
120 l Restabfall	187,40 €	177,50 €
240 l Restabfall	347,90 €	355,00 €
120 l Bioabfall	169,40 €	158,20 €
240 l Bioabfall	338,80 €	316,40 €
240 l Altpapier	0,00 €	0,00 €

Die neuen Gebührensätze sind in die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ostbevern (Anlage 2) mit aufgenommen worden.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Anlagen
Vorlage 2025/136, Anlage 01 - Kalkulation Abfallgebühren 2026 inklusive
Nachkalkulation 2024
Vorlage 2025/136, Anlage 02 - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur
Satzung über die Abfallbeseitigung

Kalkulation 2026 für die Abfallbeseitigung (inkl. MwSt.)

			Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
1. Restabfall (14-tägliche Abfuhr)					
1.1.	<u>Gestellungskosten Restabfallgefäß</u>				
	Neukauf		= 4.500,00 €	5.000,00 €	3.982,34 €
1.2.	<u>Unternehmerkosten</u>				
	<u>120 l Restabfall</u>				
	2.800 Gefäße x 33,58 €		= 94.029,04 €	92.484,28 €	85.681,25 €
	<u>240 l Restabfall</u>				
	390 Gefäße x 33,58 €		= 13.096,90 €	12.492,43 €	11.984,77 €
	<u>Sperrgut</u>				
	251,00 t x 126,38 €		= 31.720,88 €	33.743,46 €	26.901,78 €
	<u>Deponiekosten</u>				
	<u>Restabfall</u>				
	1.294,00 t x 133,28 €		= 172.464,32 €	168.332,64 €	170.471,79 €
	<u>Sperrgut</u>				
	265,00 t x 133,28 €		= 35.319,20 €	35.585,76 €	35.292,57 €
	<u>Grundgebühr AWG - Sockelbeitrag</u>				
	11.741 Einwohner lt. IT.NRW (Stand 30.06.2024)				
	11.741 Einwohner x 10,00 € /Jahr/EW		= 117.410,00 €	117.410,00 €	116.390,02 €
	zzgl. 19 % MwSt.		= 22.307,90 €	22.307,90 €	22.114,10 €
			= 139.717,90 €	139.717,90 €	138.504,12 €
1.3.	<u>Schadstoffmobil</u>				
	12 Abfuhrten jährlich		= 33.600,00 €	33.000,00 €	33.583,87 €
	(Schätzung aufgrund von Vorjahreswerten)				
1.4.	<u>Kosten Altpapier</u>				
	11.741 Einwohner x - €		= 0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kalkulation 2026 für die Abfallbeseitigung (inkl. MwSt.)

		Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
1.5.	<u>Sonstige Kosten</u>			
1.5. 1	Personal- und Sachkosten *	= 34.804,80 €	33.964,80 €	33.992,78 €
1.5. 2	Querschnittssämter *	= 34.590,00 €	34.590,00 €	34.590,00 €
1.5. 3	Frühjahrsputz/Abfallapp/Abfallkalender	= 3.700,00 €	3.700,00 €	3.995,35 €
1.5. 4	./. Anteil DSD	= -13.600,00 €	-13.000,00 €	-13.617,54 €
1.5. 5	Gebührenunterdeckung/-überdeckung aus Vorjahren	= -4.623,80 €	-58.200,00 €	-21.905,93 €
1.5. 6	Recyclinghof (AWG)/Bauhof	= 97.000,00 €	101.200,00 €	96.433,67 €
1.5. 7	Ersatz Straßenpapierkörbe / Hunde / Weihnachtsbäume	= 2.000,00 €	4.000,00 €	1.926,18 €
1.5. 8	Erstattung beschädigte Tonnen	= -7.600,00 €	-6.000,00 €	-7.579,00 €
1.5. 9	Sonstige Kosten (Ausschreibungen u.a.)	= 500,00 €	500,00 €	6.685,50 €
Zwischensumme (1.5.)		= 146.771,00 €	100.754,80 €	134.521,01 €
Gesamtkosten (1.1. bis 1.5.)		= 671.219,24 €	621.111,27 €	640.923,50 €

* Anteilige Personal- und Sachkosten (gesamt 2026: 69.609,60 €), davon Restabfall 1/2 und Bioabfall 1/2

* Anteilige Querschnittssämter (gesamt 2026: 60.540 €), davon Restabfall und Containerstandplatzreinigung

Kalkulation 2026 für die Abfallbeseitigung (inkl. MwSt.)

		Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
1.6.	<u>Ermittlung der Maßstabseinheit/ Gesamtvolumen</u>			
	120 l x 2.800 Gefäße	= 336.000 l	330.480 l	330.840 l
	240 l x 390 Gefäße	= 93.600 l	89.280 l	89.280 l
		= 429.600 l	419.760 l	420.120 l
1.7.	<u>Ermittlung des Gebührensatzes je Maßstabseinheit:</u>			
	Gesamtkosten Restabfall (1.1.-1.5.)	= 671.219,24 €	621.111,27 €	640.923,50 €
	geteilt durch Gesamtvolumen Maßstabseinheit (1.6.)	= 429.600 l	419.760 l	420.120 l
		= 1,5624 €/l	1,4797 €/l	1,5256 €/l
a)	120 l Restabfallgefäß beträgt:			
	120 l x 1,4797 €/l	= 187,49 €	177,56 €	183,07 €
	gerundet: =	187,40 €	177,50 €	183,00 €
b)	240 l Restabfallgefäß beträgt:			
	240 l x 1,4797 €/l	= 374,98 €	355,12 €	366,14 €
	gerundet: =	374,90 €	355,10 €	366,10 €

(Betrag wurde auf das Doppelte eines 120-l-Behälters abgerundet.)

Kalkulation 2026 für die Abfallbeseitigung (inkl. MwSt.)

			Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
2. Bioabfall					
2.1.	<u>Gestellungskosten Bioabfallgefäß</u>				
	Neukauf		= 4.000,00 €	4.000,00 €	4.408,95 €
2.2.	<u>Unternehmerkosten</u>				
	<u>120 l Bioabfall</u>				
	2.300 Gefäße x 59,29 €		= 136.357,34 €	128.413,04 €	122.146,80 €
	<u>240 l Bioabfall</u>				
	154 Gefäße x 59,29 €		= 9.130,01 €	9.426,44 €	9.443,93 €
	<u>Laubsammelaktion</u>		= 4.000,00 €	4.000,00 €	5.095,52 €
2.3.	<u>Abfuhr Container/Verwertung Recyclinghof AWG</u>				
	Bauhof/Recyclinghof (AWG) Sammelstelle		= 47.000,00 €	45.000,00 €	46.767,71 €
	Erlöse Bauhof bereits abgezogen (wie beim Restabfall unter 1.5.6) *				
	Gesamtkosten (2.3.)		= 47.000,00 €	45.000,00 €	46.767,71 €
2.4.	<u>Deponiekosten</u>				
	<u>Bioabfall</u>				
	1.470,00 t x 124,95 €		= 183.676,50 €	181.177,50 €	181.830,13 €
2.5.	<u>Sonstige Kosten</u>				
	Anteilige Personal- und Sachkosten (gesamt 2026: 69.609,60 €), davon Restabfall 1/2 und Bioabfall 1/2		= 34.804,80 €	33.964,80 €	33.992,78 €
	Anteilige Querschnittsämter (gesamt 2026: 60.540 €), davon Bioabfall		= 25.950,00 €	25.950,00 €	25.950,00 €
	Gebührenunterdeckung/-überdeckung aus Vorjahren		= -3.082,53 €	-38.800,00 €	-21.905,93 €
			= 57.672,27 €	21.114,80 €	38.036,85 €
	Gesamtkosten		= 441.836,12 €	393.131,79 €	407.729,89 €

Kalkulation 2026 für die Abfallbeseitigung (inkl. MwSt.)

		Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
2.6.	<u>Ermittlung der Maßstabseinheit</u>			
	120 l x 2.300 Gefäße	= 276.000 l	259.920 l	260.280 l
	240 l x 154 Gefäße	= 36.960 l	38.160 l	38.160 l
		= 312.960 l	298.080 l	298.440 l

2.7. Ermittlung des Gebührensatzes je Maßeinheit

$$\text{Gesamtkosten Bioabfall} = \frac{441.836,12 \text{ €}}{\text{geteilt durch Gesamtvolumen}} = \frac{441.836,12 \text{ €}}{312.960 \text{ l}} = 1,4118 \text{ €/l} \quad 1,3189 \text{ €/l} \quad 1,3662 \text{ €/l}$$

a) 120 l Bioabfallgefäß beträgt:

$$120 \text{ l} \times 1,4118 \text{ €/l} = 169,42 \text{ €} \quad 158,27 \text{ €} \quad 163,94 \text{ €}$$

gerundet: = 169,40 € 158,20 € 163,90 €

b) 240 l Bioabfallgefäß beträgt:

$$240 \text{ l} \times 1,4118 \text{ €/l} = 338,83 \text{ €} \quad 316,53 \text{ €} \quad 327,89 \text{ €}$$

gerundet: = 338,80 € 316,40 € 327,80 €

(Betrag wurde auf das Doppelte eines 120-l-Behälters abgerundet.)

Aufgestellt am 15.10.2025

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Michael König

Im Auftrag

Angelika Füssel

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2026 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2025.
- (2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den 120 l Behälter	187,40 €
für den 240 l Behälter	374,90 €

- (3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt

für einen 120 l Behälter	169,40 €
für einen 240 l Behälter	338,80 €

Während der Monate April bis einschließlich November erfolgt eine wöchentliche Abfuhr, in den anderen Monaten eine 14-tägliche Entleerung.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V / 70.21.01	2025/137	15.10.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Straßenreinigungsgebühren 2026

- Kalkulation der Gebührensätze**
- Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung werden für das Jahr 2026 auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation wie folgt festgesetzt:

- a) Anliegerstraße 3,64 €/lfd. Meter,
- b) Hauptschließungsstraße 3,28 €/lfd. Meter,
- c) Hauptverkehrsstraße 2,91 €/lfd. Meter.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ostbevern wird auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Form beschlossen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Straßenreinigungsgebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ostbevern werden für das Jahr 2026 angepasst.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden auch in der Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2026 die Kosten für den Winterdienst nicht in die Berechnung einbezogen. Die Finanzierung der Winterwartung erfolgt über den allgemeinen Haushalt.

Die Anzahl der Gesamtgebührenmeter hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die grundsätzlichen Vertragskosten der Fa. EQQO liegen bei 1.309,88 € pro Kehrkilometer. Neben den Vertragskosten kommen Kosten für die Verwertung des Kehrichts dazu. Die Kosten belaufen sich auf 80 €/Tonne Kehricht zzgl. Mehrwertsteuer. Es fallen insgesamt etwa 75 t pro Jahr an.

Die Gebührensätze, die sich durch die Kalkulation (vgl. Anlage 1) ergeben, sehen wie folgt aus:

a) Anliegerstraße	3,64 €/lfd. Meter	Vorjahr: 3,14 €/lfd. Meter
b) Hauptschließungsstraße	3,28 €/lfd. Meter	Vorjahr: 2,82 €/lfd. Meter
c) Hauptverkehrsstraße	2,91 €/lfd. Meter	Vorjahr: 2,51 €/lfd. Meter

Zusätzlich ist das Verzeichnis der Straßen, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, um neu fertig gestellte Straßen anzupassen. Die Straßen werden alle in das Verzeichnis der Straßen aufgenommen, die von den Eigentümern der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke zu reinigen sind. Die Reinigung beinhaltet auch die Winterwartung.

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Anlagen
Vorlage 2025/137, Anlage 01 - Kalkulation Straßenreinigung 2026
Vorlage 2025/137, Anlage 02 - Satzungsänderung 2026

Anlage 1 - Vorlage 2025/137**Straßenreinigung 2026****Kalkulation der Gebührensätze**

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
I. Ausgangsdaten			
Gesamtgebührenmeter:			
a) Anliegerstraßen	3.145 m		
b) Haupterschließungsstraßen	4.046 m		
c) Hauptverkehrsstraßen	12.782 m		
Insgesamt	19.973 m		
II. Ermittlung der Kosten			
a) Vertragskosten			
Die Vertragskosten betragen für 2026			
je laufendem Kilometer	1.100,74 €		
zzgl. 19 % MwSt	209,14 €		
	1.309,88 €		
Es ergeben sich somit bei 23.706 Kehrmetern			
23.706 m x 1.309,88 € : 1.000			
Vertragskosten in Höhe von	31.052,02 €		
zzgl. Kosten Straßenkehricht (Ist 2024)			
i. H. v. 7.663,61 € betragen die Vertragskosten insgesamt rd.	38.715,63 €	35.000,00 €	35.662,16 €

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
b) Ermittlung der Personalkosten			
Personalkosten / Ortsreinigung lt. Haushaltsplan:	29.600,00 €	21.400,00 €	15.885,87 €
c) Ermittlung der Sachkosten / Querschnittsämter			
Die Erstattung von Ausgaben des Ergebnishaushalts für die Kosten der Querschnittsämter betragen:	5.100,00 €	5.100,00 €	5.000,00 €
d) Über-/Unterdeckung			
Überdeckung Vorvorjahr:	- 1.092,58 €	783,59 € -	279,72 €
e) Ermittlung der Gesamtkosten			
Vertragskosten	38.715,63 €	35.000,00 €	35.662,16 €
Personalkosten	29.600,00 €	21.400,00 €	15.885,87 €
Querschnittsämter	5.100,00 €	5.100,00 €	5.000,00 €
Kostenüber/-unterdeckung	-1.092,58 €	783,59 €	-279,72 €
<u>Gesamtkosten</u>	<u>72.323,05 €</u>	<u>62.283,59 €</u>	<u>56.268,31 €</u>

			Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
III. Ermittlung der umlagefähigen Ausgaben	62.283,59 € x 85,65% =		61.944,69 €	53.345,89 €	48.193,81 €

IV. Berechnung der Verrechnungseinheiten

Aufgrund des Straßenreinigungsgesetzes ist der Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck werden die Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen im Verhältnis 10 : 9 : 8 bewertet und die Gesamtgebührenmeter entsprechend gewichtet.

a) Anliegerstraßen	3.145 m	x	10	=	31.450 m	31.450 m	31.450 m
b) Haupterschließungsstraßen	4.046 m	x	9	=	36.414 m	36.414 m	36.414 m
c) Hauptverkehrsstraßen	12.782 m	x	8	=	102.256 m	102.256 m	102.256 m
	19.973 m				170.120 m	170.120 m	170.120 m

Die Kosten pro Gebührenmeter ermitteln sich wie folgt:

$$61.944,69 € : 170.120 = 0,3641 €$$

V. Berechnung der Gebührensätze

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
--	--------------	--------------	-------------

a) Anliegerstraßen	0,3641 € x 10 =	3,64 €	3,14 €	2,83 €
b) Haupterschließungsstraßen	0,3641 € x 9 =	3,28 €	2,82 €	2,55 €
c) Hauptverkehrsstraßen	0,3641 € x 8 =	2,91 €	2,51 €	2,27 €

Die kostendeckenden Gebühren ab 01. Januar 2026 betragen:

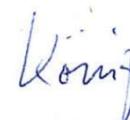
- a) Anliegerstraßen
- b) Haupterschließungsstraßen
- c) Hauptverkehrsstraßen

Gebühren 2026	Gebühren 2025	Gebühren 2024
3,64 € / lfd. Meter	3,14 € / lfd. Meter	2,83 € / lfd. Meter
3,28 € / lfd. Meter	2,82 € / lfd. Meter	2,55 € / lfd. Meter
2,91 € / lfd. Meter	2,51 € / lfd. Meter	2,27 € / lfd. Meter

Aufgestellt am 15.10.2025

Der Bürgermeister
Im Vertretung

Im Auftrag



Dr. Michael König

Angelika Füssel

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ostbevern vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 wird der Betrag

Zu Buchstabe a) auf	„3,64 €“
Zu Buchstabe b) auf	„3,28 €“
Zu Buchstabe c) auf	„2,91 €“

geändert.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.